

Plädoyer für ein Ausländerstimmrecht

Samuel Tschärner

Projektarbeit im Masterprogramm PLEP (FS20)

Abgabe an Prof. Anna Goppel

Universität Bern

13.07.2020

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Stimmen gegen das Ausländerstimmrecht	2
Befürchtete Effekte des Ausländerstimmrechts	4
Argumente gegen das Ausländerstimmrecht	6
Zwischenkonklusion	15
Argument für das Ausländerstimmrecht	17
Argument für ein Inklusionsprinzip	18
Einwilligungstheorie – Eine Alternative?	19
Ungeeignete einschränkende Inklusionsprinzipien	21
Ein geeignetes einschränkendes Inklusionsprinzip: das stakeholder-Prinzip	23
Zwischenkonklusion	26
Konklusion	26
Literaturverzeichnis	28
Quellenverzeichnis	30

Einleitung

Diese Arbeit ist ein Plädoyer für ein Ausländerstimmrecht in Demokratien. Dabei wird unter Ausländer bzw. Ausländerin¹ eine Person verstanden, die in einer Demokratie wohnhaft ist, von der sie jedoch keine Staatsbürgerschaft oder ähnliche formale Mitgliedschaft innehat (resident non-citizen)². Eine Demokratie ist in dieser Arbeit vornehmlich ein Staat mit einer demokratischen Regierungsform. Es kann aber auch eine substaatliche oder suprastaatliche politische Ordnung (polity) mit demokratischer Regierungsform sein, also eine Gemeinde, eine Region oder ein supranationales Gebilde wie die EU. „Stimmrecht“ (suffrage/voting rights) bezeichnet hier insbesondere das aktive Stimm- und Wahlrecht. Obschon vieles das folgend gesagt wird, auch für ein passives Stimm- und Wahlrecht sprechen könnte, sind die vorliegenden Ausführungen in erster Linie als Überlegungen bezüglich eines aktiven Stimmrechts für Ausländerinnen zu verstehen. Ausserdem ist im Zweifelsfall immer von volljährigen und mündigen Personen die Rede, da dies weitestgehend unbestrittene Bedingungen für ein Stimmrecht sind. Ob die Volljährigkeit in einer politischen Ordnung bei 16 oder 22 Jahren festgesetzt ist, soll dabei keine Rolle spielen.

Das Ziel ist dabei nicht, ein abschliessendes zwingendes Argument für das Ausländerstimmrecht vorzubringen, sondern lediglich ein starkes Plädoyer für das Ausländerstimmrecht vor dem Hintergrund der bestehenden Diskussionen zu liefern. Dabei ist der Anspruch der Arbeit, einerseits für die alltägliche politischen Auseinandersetzungen relevant zu sein und andererseits der akademischen Debatte und dem akademischen Standard in der Philosophie gerecht zu werden.

Die Frage nach dem Ausländerstimmrecht ist unter der Gegebenheit einer ausgeprägten globalen Mobilität durchaus relevant. Im Jahr 2017 machten Ausländer in fast allen der 22 Staaten, die von der Economist Intelligence Unit (2019, 10) als vollwertige Demokratien (full democracies) bewertet wurden, mehr als 10% der Gesamtbevölkerung aus. In den Fällen von Österreich, Kanada, Luxemburg, Neuseeland und der Schweiz waren es sogar über 20% (United Nations 2017, 25-31). Selbstverständlich sind nicht alle dieser Ausländerinnen volljährig oder leben permanent in diesen Staaten und von denen, die permanent dort leben und volljährig sind, verfügen nicht alle über überhaupt kein Stimmrecht (vgl. bspw. Earnest 2003,

¹ Ich werde in dieser Arbeit generell immer alle Geschlechter meinen und um dies zu verdeutlichen so oft wie möglich zwischen der maskulinen und der femininen Form abwechseln. Damit soll einerseits der politischen Korrektheit als auch der Leserlichkeit des Textes Rechnung getragen werden.

² Bei Begriffen, die in der akademischen Debatte eine übliche englische Bezeichnung haben, werde ich zumindest beim ersten Einbringen des Begriffs diese englische Bezeichnung in Klammern dazuschreiben. Das dient sowohl der Verständlichkeit als auch der einfacheren Einordnung meiner Argumente in die bereits bestehende Debatte.

5). Nichtsdestotrotz verfügen Ausländer üblicherweise über kein Stimmrecht und damit hat sogar in den vorbildlichsten Demokratien ein beträchtlicher Anteil der Bevölkerung kein Recht in politischen Fragen direkt oder indirekt mitzuentcheiden. Vor diesem Hintergrund lässt sich völlig berechtigt die Frage stellen, ob es im Sinne demokratischer Legitimität nicht besser wäre, wenn Ausländerinnen über ein Stimmrecht verfügten.

Die vorliegende Arbeit ist zweiteilig. Im ersten Teil werden die Stimmen gegen das Ausländerstimmrecht betrachtet. Aus den wenigen Untersuchungen, die es zum Thema gibt, werden die Befürchtungen und eine Grundposition der Gegner beschrieben. Die Befürchtungen werden kurzerhand entkräftet und auf der Basis der Grundposition im Anschluss mögliche Gegenargumente gegen das Ausländerstimmrecht diskutiert. Es wird dabei gezeigt, dass die Gegenargumente zwei eher unangenehmen Problemen anheimfallen, die ich Asymmetrie-Problem und Inkongruenz-Problem nennen werde. Es wird sich dabei ausserdem herausstellen, dass beim Aufstellen von Bedingungen für das Stimmrecht, die Bedingungen leicht überprüfbar sein sollten, damit die demokratische Regierungsform bewahrt werden kann.

Im zweiten Teil wird dann ein positives Argument für das Ausländerstimmrecht vorgebracht, dass auf der Idee eines demokratischen Inklusionsprinzips aufbaut. In der Folge wird diskutiert, weshalb uneingeschränkte Inklusionsprinzipien nicht wünschenswert sind und welches eingeschränkte Inklusionsprinzip sich eigenen würde um den Demos, d.i. die Gruppe der Stimmberechtigten, zu konstituieren. Ausserdem wird die Einwilligungstheorie (consent theory) als eine alternative Theorie zur Konstituierung des Demos, die auf das Inklusionsprinzip verzichtet, als dafür ungeeignet herausgestellt werden.

Schliesslich wird die gesamte Arbeit ein starkes Plädoyer für das Ausländerstimmrecht darstellen für alle Ausländerinnen, die für genügend lange Zeit ihren Wohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in der betreffenden politischen Ordnung haben. Das ergibt sich einerseits aus den Problemen, welche die Argumente gegen das Ausländerstimmrecht mit sich bringen und andererseits aus der positiven Argumentation für die Inklusion von Ausländern in den Demos anhand des stakeholder-Prinzips nach Bauböck (2015; 2018).

Stimmen gegen das Ausländerstimmrecht

Argumente, die sich explizit gegen das Ausländerstimmrecht richten, sind eher spärlich gesät. Vielmehr entspricht der Ausschluss der Ausländer vom vollumfänglichen Stimmrecht der gängigen Praxis in den meisten Demokratien. Ausnahmen bilden lediglich Neuseeland, Uruguay, Chile und Malawi, wo Ausländer ein Stimmrecht auf nationaler Ebene erhalten

können (Huddleston 2014). In Neuseeland dürfen alle Volljährigen wählen, die mindestens 12 Monate durchgängig als Einwohner registriert sind.³ In Uruguay müssen Ausländer mindestens 8 - 15 Jahre in Uruguay gewohnt haben, um ein Stimmrecht zu bekommen (Huddleston 2014; Earnest 2003, 5). Des Weiteren wird Ausländern in manchen anderen demokratischen Staaten ein Stimmrecht auf lokaler Ebene oder in sonst einer eingeschränkten Form zugestanden (Earnest 2003, 5; Engdahl, Lindgren & Rosenqvist 2018, 7)). Die Regel bleibt allerdings ihre Exklusion vom Stimmrecht. In Europa entschieden sogar mehrere Gerichte, dass ein Ausländerstimmrecht bereits auf lokaler Ebene verfassungswidrig wäre, darunter Deutschland und Österreich (Groenendijk, 2008, 7). Eine ähnliche juristische Debatte gibt es auch in Japan (Day 2009, 559; Aoki (A)). Das führt dazu, dass die Beweislast in der Debatte rund um das Ausländerstimmrecht üblicherweise bei denen liegt, die sich für ein Ausländerstimmrecht aussprechen. Dass es nur wenige explizit ausformulierte Argumente gegen das Ausländerstimmrecht gibt, ist wahrscheinlich auf diese Umstände zurückzuführen. In diesem Kapitel werden deshalb die Gründe und Argumente untersucht, die von Gegnern des Ausländerstimmrechts vorgebracht werden oder vorgebracht werden könnten. Dazu werden in einem ersten Schritt die Befürchtungen der Gegensprecher beleuchtet. Es wird sich zeigen, dass es sich dabei um Ängste handelt, die sich aus hypothetischen Effekten der Einführung eines Ausländerstimmrechts ergeben. Diese Sorgen werden kurzerhand entkräftet, um im zweiten Schritt die strikte Kopplung des Stimmrechts mit der Staatsbürgerschaft zu untersuchen, die von den Gegensprechern generell und weltweit verlangt wird (Aoki (A); Bieri (B); Engdahl, Lindgren & Rosenqvist 2018, 9-11; Day 2009, 566-567; Groenendijk 2008, 7; 2014, 5; Howard 2016, 1394). In der Konsequenz gilt ihnen in Blick auf Ausländer die Einbürgerung als strikte Bedingung für ein Stimmrecht. Da die Einbürgerung eine Prüfung darstellt, gehe ich davon aus, dass sie Absolventen auf ein gewisses Kriterium X prüfen soll, das den Gegnern des Ausländerstimmrechts als notwendige Bedingung für ein Stimmrecht gilt. Deshalb werde ich eigenhändig zwei möglichst ernstzunehmende Argumente gegen das Ausländerstimmrecht konstruieren, die auf der Prämisse aufbauen, dass Stimmberechtigte ein gewisses Kriterium X erfüllen sollten. Es soll gezeigt werden, dass diese Argumente trotz anfänglicher Plausibilität gehörige Mängel aufweisen, sobald sie explizit die *Einbürgerung* als Test involvieren. Die zwei generellen Probleme, die sie mit sich bringen, werde ich Asymmetrie- und Inkongruenz-Problem nennen.

³ Direkt nachzulesen auf der offiziellen Seite der New Zealand Electoral Commission (F). Quellen wird in Klammern je ein Grossbuchstabe zugeordnet und können unter diesem Buchstaben im Quellenverzeichnis gefunden werden.

Befürchtete Effekte des Ausländerstimmrechts

Zur Begründung der Position gegen das Ausländerstimmrecht werden verschiedene Bedenken angeführt. Einerseits wird befürchtet ein Ausländerstimmrecht könnte negative Konsequenzen für die bereits bestehende politische Gemeinschaft haben oder deren Ordnung und Machtverhältnisse nachhaltig verändern. Das Stimmrecht für Ausländer könnte politische Konflikte aus anderen Ländern in die Politik des Gastgeberstaates hineintragen (Łodziński, Pudzianowska & Szaranowicz-Kusz 2014, 11) oder fremde Regierungen könnten gar auf den politischen Prozess Einfluss nehmen (Goenendijk 2008, 6; 2014, 5) und zusätzlich würden die Ausländer in einem Loyalitätskonflikt stehen (ebd.; Łodziński, Pudzianowska & Szaranowicz-Kusz, 11).

Ähnliche Sorgen plagten die Gegner des Ausländerstimmrechts in Japan, die um die nationale Einheit und Sicherheit bangten, da die lokalen Regierungen Teil der Staatsorganisation seien und ein Ausländerstimmrecht auf lokaler Ebene somit das Potenzial für eine Unterminierung der staatlichen Sicherheitsvorkehrungen in sich berge (Day 2009, 566-567).

Weitere Ängste in diesem Zusammenhang sind die Entstehung von Ausländerparteien, die sich speziell für die Implementierung ihrer kulturellen Gepflogenheiten und Werte in den politischen Institutionen und den gesellschaftlichen Alltag einsetzen könnten (Łodziński, Pudzianowska & Szaranowicz-Kusz, 11). Das ausländische Gemeinschaften auf lokaler Ebene anfangen könnten, die politischen Entscheidungen zu dominieren und damit Kultur und Religion in den Ortschaften massgeblich zu verändern, wird in einer Studie der International Organisation for Migration (IOM) sogar als grösste Angst der Gegner des Ausländerstimmrechts in Polen angegeben (Łodziński, Pudzianowska & Szaranowicz-Kusz 2014, 99). Ausserdem hätten Ausländer weniger Anreiz sich einbürgern zu lassen, wenn man ihnen das Stimmrecht bereits vor der Einbürgerung zuspräche (Goenendijk 2008, 6; 2014, 5; Łodziński, Pudzianowska & Szaranowicz-Kusz 2014, 11; Engdahl, Lindgren, Rosenqvist 2018, 9-11). Andere geben zu bedenken, dass Ausländer ohne längeren Aufenthalt womöglich nicht die Kompetenzen mitbringen, um zu stimmen und die Gewohnheit entwickeln könnten, von ihrem Stimmrecht keinen Gebrauch zu machen (Engdahl, Lindgren, Rosenqvist 2018, 9-11).

Ob all diese Sorgen und Ängste berechtigt sind, lässt sich nur empirisch feststellen. Man müsste das Ausländerstimmrecht also zuerst einführen, um die Effekte in repräsentativen Studien zu untersuchen. Nichtsdestotrotz lässt sich konstatieren, dass sich diese Sorgen in den

europäischen Staaten nicht bewahrheitet haben, die bereits ein Ausländerstimmrecht (auf lokaler Ebene) kennen. Laut Groenendijk (2014, 6-7) zeigt sich bis anhin:

- Die Gründung von Ausländerparteien ist äusserst selten und diese bleiben auch entsprechend klein und ohne grösseren Einfluss.
- Der Anteil an Ausländer, die in Ämter gewählt werden, nimmt zwar zu, bleibt allerdings klein und sie gehören vornehmlich zu bereits etablierten Parteien.
- Die Stimmbeteiligung der Ausländer ist zwar meistens prozentual geringer als diejenige der Personen mit Staatsbürgerschaft, jedoch nimmt die politische Partizipation mit längerer Aufenthaltsdauer zu (Engdahl, Lindgren & Rosenqvist 2018, 9-11). Die Befürchtung, dass das Nichtstimmen zur Gewohnheit wird, erscheint damit haltlos.
- Eine nennenswerte Einflussnahme auf politische Prozesse durch andere Regierungen hat es bisher nur in beschränktem Masse gegeben. Im aufsehenerregendsten Fall im Jahr 1986 hielt der König von Marokko seine Staatsbürger dazu an, nicht an den Wahlen in den Niederlanden teilzunehmen. Dies beeinflusste die Wahlbeteiligung der Personen mit marokkanischer Staatsbürgerschaft negativ.
- Die Einführung des Ausländerstimmrechts scheint die Anzahl Einbürgerungsverfahren weder positiv noch negativ zu beeinflussen. Das ist unabhängig davon, ob das Stimmrecht früher oder später zugesprochen wird (Engdahl, Lindgren & Rosenqvist 2018, 35).
- Der direkte Einfluss auf bestehende politische Machtverhältnisse hat sich bisher lediglich in einer Abstrafung von Rechts-aussen-Parteien bei Wahlen gezeigt, die mit starken Ressentiments gegen Ausländer Wahlkampf betrieben haben.

Letztlich mögen die Befürchtungen der Gegner des Ausländerstimmrechts zwar Gründe liefern, weshalb man Ausländern kein Stimmrecht zugestehen sollte, doch ohne die tatsächliche Einführung des Ausländerstimmrechts und der Beobachtung der Konsequenzen wird man nie erfahren, ob es sich dabei um legitime Gründe handelt. Sie stellen damit empirische Hypothesen dar, die gegen ihre eigene Überprüfung sprechen. Dort wo sie überprüft werden können, weisen die Daten allerdings auf ihre Widerlegung hin. Groenendijk (2008, 8) merkt zudem an, dass keine lokale Regierung in Europa, die bereits einmal ein Ausländerstimmrecht eingeführt hat, dieses je wieder abgeschafft hätte. Auch das spricht generell gegen grössere negative Effekte eines Ausländerstimmrechts. All diese Aussagen von Groenendijk gelten freilich nur für

europäische Länder und nur für ein lokales Stimmrecht. Nichtsdestotrotz kann auch für das nationale Ausländerstimmrecht in Neuseeland festgehalten werden, dass es seit seiner Einführung 1975 unumstritten ist und keine nennenswerten negativen Effekte für Neuseeland mit sich gebracht hat (Barker & McMillan 2014, 79-80).

Auf der Grundlage der angeführten empirischen Befunde, die es zu den Effekten des Ausländerstimmrechts gibt und die zugegeben äusserst dürftig ist, dürfen die Sorgen der Widersprecher als unbegründet angesehen werden.

Argumente gegen das Ausländerstimmrecht

Diese oben genannten Befürchtungen vermögen alleine nicht zu erklären, weshalb das Stimmrecht an die Staatsbürgerschaft und damit für Ausländer an die Einbürgerung geknüpft sein sollte. Obschon es keine expliziten Argumente in diese Richtung gibt, lässt sich gerechtfertigt annehmen, dass die Einbürgerung als Prüfung dienen soll, die sicherstellt, dass alle Stimmberechtigten ein gewisses Kriterium X oder mehrere solcher Kriterien erfüllen. Immerhin fällt es ansonsten schwer, den oft aufwändigen Prozeduren der Einbürgerung irgendeinen Sinn abzugewinnen.

Welche diese Kriterien konkret sind, spielt zunächst keine erhebliche Rolle. Für ein überzeugendes Argument müssen sie lediglich derart sein, dass die Befürworter einer Verknüpfung von Stimmrecht und Staatsbürgerschaft ihre Befürchtungen ablegen können, sobald eine Einbürgerung vorgenommen wurde. Plausible Kandidaten dafür sind Merkmale, die üblicherweise als Indikatoren für gute Integration gelten. Diese sind mannigfaltig und können unterteilt werden in Merkmale für soziale, ökonomische und politische Integration.⁴ Die folgenden Merkmale sind aus verschiedenen Studien entnommen, die in der einen oder anderen Weise Kriterien für die Integration von Ausländern aufstellen (Bevelander, P. & Spang, M. 2014, 2; Esser 2009, 359, 365; Hainmueller, J., Hangartner, D. & Pietrantuono, G. 2015, 12654; 2017, 276; Hainmueller, J., Hangartner, D. & Ward, D. 2019, 4-5; Koopsmans 2016, 198; Peters, F., Schmeets, H. & Vink, M. 2019, 1-2):

- Soziale Integration: Meisterung einer Landessprache, Mitgliedschaft in Vereinen und anderen sozialen Gruppen mit regelmässiger aktiver Beteiligung, soziale Kontakte über die eigene kulturelle Gruppe hinaus, kein Gefühl zu einer

⁴ Diese Unterteilung folgt einer impliziten Einteilung, die drei Publikationen von Heinemüller et al. zugrunde liegt (genauer: Hainmueller, J., Hangartner, D. & Pietrantuono, G. 2015; 2017; Hainmueller, J., Hangartner, D. & Ward, D. 2019)

diskriminierten Gruppe zu gehören, die Absicht seine Zukunft im bewohnten Land zu verbringen, liberale Werte bezüglich Geschlechterfragen und sexueller Orientierung, das Konsumieren von inländischen Nachrichten und somit ein Interesse an den inländischen Geschehnissen sowie die Einhaltung von Gesetzen und die Teilung der Werte der Verfassung eines Landes.

- Ökonomische Integration: erfolgreiche Teilnahme am Arbeitsmarkt, das Nachgehen einer Erwerbstätigkeit und direkte Teilnahme am inländischen Konsum.
- Politische Integration: Wahrnehmung politischer Rechte, Mitgliedschaft in einer Partei oder einem Verein mit politischen Zielen, Teilnahme an politischen Anlässen, Besitz von politischem Grundwissen, Glaube an die eigenen politische Wirksamkeit, Verlässlichkeitsgefühl gegenüber dem politischen System und den politischen und rechtlichen Autoritäten und Institutionen.

Es kann hier nicht das Ziel sein, über die Angemessenheit jedes einzelnen dieser Merkmale als Massstab für Integration zu urteilen. Zudem geht es hier nicht um die Definition eines präzisen Integrationsbegriffs. Die Liste dient einzig und allein dem Zweck, eine Vorstellung zu bekommen, welche Kriterien Gegner eines Ausländerstimmrechts womöglich als erfüllt betrachten, sobald eine Einbürgerung stattgefunden hat. Dabei ist offensichtlich, dass nicht alle der obigen Merkmale erfüllt sein müssen; womöglich reicht eines, vielleicht aber auch erst eine signifikante Menge davon. Speziell im Fall der politischen Integration können je nach Rechtslage manche Kriterien von Ausländern gar nicht erfüllt werden, wie beispielsweise die Ausübung politischer Rechte⁵ oder das Engagement in einer Partei. Im Folgenden kann „S erfüllt Kriterium X“ daher als „S erfüllt das Kriterium gut integriert zu sein“ gelesen werden, wobei „gut integriert“ bedeutet, eine ausreichende Anzahl der obigen Merkmale aufzuweisen. Unter diesen Voraussetzungen kann das unmittelbarste Argument gegen das Ausländerstimmrecht folgendermassen formuliert werden:

1. Es sollte so sein, dass wenn eine Person über das Stimmrecht verfügt, dann erfüllt sie Kriterium X.
2. Ausländer erfüllen Kriterium X nicht.

⁵ Vom Stimmrecht einmal abgesehen, denn genau das sollen sie sich gemäss der Gegner des Ausländerstimmrechts erst durch die Einbürgerung verdienen. Hier ist zum Beispiel die offizielle Konsultation einer Politikerin zu einer politisch relevanten Frage gemeint, wie dies in der Schweiz (auch von Ausländern) über eine Petition gemacht werden kann.

Also: Es sollte so sein, dass Ausländer über kein Stimmrecht verfügen.

Dieses Argument greift auf mehrere Weisen zu kurz. Einerseits ist die zweite Prämisse augenscheinlich falsch. Neben der Tatsache, dass es gesellschaftlich problematisch anmutet, jeder Ausländerin kategorisch abzusprechen, dass sie genügend der obigen Eigenschaften aufweisen könnte, widerspricht die Praxis der Einbürgerung dieser Prämisse vehement. Wenn die Einbürgerung als Prüfung auf diese Merkmale fungiert, dann muss es Ausländer geben, die dieses Kriterium erfüllen. Wäre dies nicht der Fall, wäre zum einen das gesamte Konzept der Einbürgerung fragwürdig, weil man die Leute dann einem Test unterziehen würde, den sie per definitionem nicht bestehen könnten; Als würde man eine Prüfung für Kreise entwickeln, um sie auf Ecken zu testen. Zum anderen zeigt die Erfahrung, dass Ausländerinnen und Ausländer regelmässig eingebürgert werden und damit Kriterium X erfüllen.

Dabei offenbart sich das nächste Problem des Arguments. Es wird darin nicht erkennbar, weshalb sich Ausländer, die das Kriterium X erfüllen, einbürgern lassen sollten, um ein Stimmrecht zu erhalten. Die erste Prämisse macht zwar deutlich, dass nicht jede Person, die Kriterium X erfüllt, über ein Stimmrecht verfügen sollte, sondern lediglich Umgekehrtes gilt, aber aus dem Argument wird die Rolle nicht ersichtlich, die die Einbürgerung spielen soll. Für die Gegner des Ausländerstimmrechts, die das Stimmrecht für ausländische Personen explizit an deren Einbürgerung knüpfen, sollte dieser Zusammenhang in einem guten Argument zum Tragen kommen.

Das nächste Argument soll dieser Kritik entgegenkommen und diesen Zusammenhang berücksichtigen. Es funktioniert folgendermassen:

1. Es sollte so sein, dass wenn eine Person über das Stimmrecht verfügt, dann erfüllt sie Kriterium X.
2. Es sollte so sein, wenn eine Person Kriterium X erfüllt, dann wird sie eingebürgert.
3. Wenn eine Person eingebürgert wird, hat sie die Staatsbürgerschaft.

Konklusion: Es sollte so sein, dass wenn eine Person über das Stimmrecht verfügt, dann verfügt sie auch über die Staatsbürgerschaft.

Offenkundig wird hier ein Argument für die Kopplung von Stimmrecht und Staatsbürgerschaft vorgebracht und es wird eine Relation zwischen Staatsbürgerschaft und Einbürgerung expliziert. Auch die Verbindung zum Kriterium X bleibt vorhanden. Nichtsdestotrotz vermag das Argument nicht zu überzeugen.

Das Problem liegt hier wieder in der zweiten Prämisse. Sie besagt nämlich streng betrachtet, dass die Erfüllung von Kriterium X hinreichende Bedingung für die Einbürgerung einer Person

ist und dies auch so sein sollte. Damit wird die Motivation der betroffenen Person völlig aussen vorgelassen. Ob die Person eingebürgert werden möchte, spielt keine Rolle. Dass Staaten Personen die Staatsbürgerschaft zusprechen dürfen, ohne die explizite Zustimmung derselben, mag unbestritten sein, denn das tun sie regelmässig im Rahmen von geburtsrechtlichen Prinzipien der Staatsbürgerschaftsverleihung, aber ob es ihnen im Fall der Einbürgerung von Ausländern auch geboten sein sollte, ist weniger klar. Einmal abgesehen davon, dass schwierig zu erkennen ist, worin das Interesse des Staates in solch einer Praxis liegen könnte, wären automatische Einbürgerungen auch gewaltige Eingriffe in die Freiheit betroffener Personen. Diese Intuition scheint auch dadurch bekräftigt zu sein, dass Einbürgerungen in der Regel nur auf Gesuch hin vorgenommen werden. Im Fall von oktroyierten Einbürgerungen durch Russland auf der Krimhalbinsel nach deren Besetzung im Jahr 2014 wurde dieses Vorgehen auf internationaler Ebene stark kritisiert und sogar als Menschenrechtsverletzung verurteilt (Open Society Justice Initiative 2018, 28-29).

Diese Unschönheit des Arguments lässt sich auch nicht durch einen leichten Eingriff in die Form der Prämisse beheben, indem man den Konditionalsatz umdreht und die Einbürgerung zur hinreichenden Bedingung für die Erfüllung des Kriteriums X erklärt. Das Resultat wäre ein ungültiges Argument wegen des Scheiterns des Kettenschlusses.

Ein weiterer Eingriff zur Lösung des Problems wäre, das Antezedens der zweiten Prämisse um die Bedingung zu erweitern, dass die Person sich einbürgern lassen will oder über die Staatsbürgerschaft verfügen möchte. Damit müsste ebenfalls das Konsequens der ersten Prämisse dementsprechend angepasst werden, sodass die erste Prämisse lautete:

- 1.* Es sollte so sein, dass wenn eine Person über das Stimmrecht verfügt, dann erfüllt sie Kriterium X und möchte über die Staatsbürgerschaft verfügen bzw. sich einbürgern lassen.

Diese Anpassung klingt äusserst plausibel. Sie macht nicht nur gute Integration, sondern auch den Willen zur Gruppe der Staatsbürger zu gehören zur notwendigen Bedingung für das Stimmrecht. Wer nicht dazugehören möchte, der soll auch nicht mitreden dürfen. Diese Ansicht greift allerdings zu kurz, denn es kann gute Gründe geben, weshalb eine Person auf den Erwerb der Staatsbürgerschaft verzichten möchte. Ein Beispiel dafür sind Personen, deren Herkunftsland oder Aufenthaltsland keine doppelte Staatsbürgerschaft erlauben, die aber dennoch eine starke Bindung zu ihrem Herkunftsland haben. Obschon der internationale Trend in einer breiteren Akzeptanz doppelter Staatsbürgerschaft liegt, gibt es immer noch einen beträchtlichen Anteil an Staaten, welche die doppelte Staatsbürgerschaft nur unter speziellen

Bedingungen oder gar nicht erlauben (vgl. bspw. Blatter, D'Elia & Buess 2018, 32-33). Darunter befinden sich beispielsweise auch Deutschland⁶, Südkorea⁷ oder die Niederlande⁸. Es könnte ausserdem unabhängig von solchen Umständen positive normative Gründe geben, weshalb zur Gruppe der Staatsbürgerinnen und -bürger gehören zu wollen, keine legitime notwendige Bedingung für das Stimmrecht ist. Dieser Punkt wird in der Diskussion des nächsten und letzten Arguments besonders zum Vorschein kommen.

Das letzte Argument soll den Unannehmlichkeiten der obigen beiden Argumente weitestgehend gerecht werden und ein paar der wesentlichen Grundannahmen in der Argumentation für ein bedingtes Stimmrecht aufdecken. Es basiert wie die obigen Argumente auf der Prämisse, dass das Stimmrecht an ein Kriterium X geknüpft sein soll und erklärt weshalb Ausländer, die Kriterium X erfüllen und über ein Stimmrecht verfügen wollen, sich einbürgern lassen sollten. Es handelt sich dabei, um das komplexeste der hier präsentierten Argumente gegen das Ausländerstimmrecht, wodurch es mehr Angriffsfläche bietet. Die Konklusion ist allerdings moderater als die der vorherigen Argumente, weil es lediglich behauptet, dass es eine gute Rechtfertigung dafür gibt, Ausländern kein Stimmrecht zu gewähren. Diese Mässigung trägt wiederum zu einer zusätzlichen Stärkung des Arguments bei. Es funktioniert folgendermassen:

1. Es sollte so sein, dass wenn eine Person über das Stimmrecht verfügt, dann erfüllt sie Kriterium X.
2. Es gibt Ausländerinnen, die das Kriterium X nicht offensichtlich erfüllen.
3. Wenn aus einer Gruppe von Personen, nur diejenigen ein Recht zugesprochen bekommen, die ein gewisses Kriterium ϕ erfüllen, sollten alle Personen dieser Gruppe, die das Recht haben wollen, eine Prüfung machen, die sie auf dieses Kriterium prüft (es sei denn, die Erfüllung des Kriteriums ist offensichtlich).
4. Ausländer sind eine Gruppe von Personen, aus der nur diejenigen das Stimmrecht zugesprochen bekommen, die das Kriterium X erfüllen.
5. Zwischenkonklusion: Ausländer, die das Stimmrecht haben wollen, sollten sich auf Kriterium X prüfen lassen.
6. Das Einbürgerungsverfahren ist eine solche Prüfung auf Kriterium X.
7. Zwischenkonklusion: Ausländerinnen, die das Stimmrecht haben wollen, sollten sich einbürgern lassen.

⁶ Siehe dazu die Auskunft auf der Webseite des Bundesverwaltungsamts (C).

⁷ Siehe dazu den „Report on Citizenship Law: the Republic of Korea“ von Chulwoo Lee (G, 4, 8-9)

⁸ Siehe dazu die Auskunft auf der Webseite der Niederländischen Regierung (D)

8. Eine Person, die sich einbürgern lässt, ist per definitionem kein Ausländer mehr, sondern gehört nun der Gruppe der Staatsbürgerinnen an, die über das Stimmrecht verfügen.
9. Wenn es zwei Personengruppen A und B gibt, wobei nur Personen der Gruppe B über ein gewisses Recht verfügen, weil sie gewisse Bedingungen für dieses Recht erfüllen, dann ist es gerechtfertigt den Personen der Gruppe A diese Recht nicht zuzusprechen, solange es ihnen möglich ist, in die Gruppe B aufgenommen zu werden und zwar ohne unzumutbare oder ungerechtfertigte Kosten.

Konklusion: Ausländern kein Stimmrecht zu gewähren, ist gerechtfertigt.

Offensichtlich ist dieses Argument ziemlich kompliziert und die vielen Prämissen sollten für sich gerechtfertigt und überprüft werden.

Die erste Prämisse bildet die Grundannahme des Arguments. Wie oben bereits etabliert, ist diese Prämisse zunächst als plausibel anzusehen.

Die zweite Prämisse ist eine empirische Aussage, die ebenfalls als plausibel betrachtet werden darf. Der Einfachheit halber kann noch angenommen werden, dass im gesamten Argument nur von volljährigen und mündigen Personen die Rede ist.

Die dritte Prämisse bildet eine wichtige Implikation im Argument. Wenn wir nur von Gruppen aus volljährigen und mündigen Personen ausgehen, liegt dieses Prinzip jedem bedingten Recht zugrunde und ist alltäglich in gültigem Recht zu finden. Beispiele dafür sind das Tragen eines Dokortitels, das Betreiben einer Arztpraxis oder das ausüben anderer medizinischer Tätigkeiten, Autofahren, Jagen, juristische Tätigkeiten, Lehrtätigkeiten usw.

Die vierte Prämisse ergibt sich mehr oder weniger aus der ersten und der zweiten Prämisse: Wenn das Stimmrecht nur den Personen zugesprochen wird, welche Kriterium X erfüllen und nicht alle Ausländer dieses Kriterium offensichtlich erfüllen, dann sind die Ausländer eine Personengruppe, aus der nur diejenigen das Stimmrecht zugesprochen bekommen, die das Kriterium erfüllen.

Der fünfte Schritt ergibt sich aus einem simplen Modus Ponens aus den Prämissen drei und vier.

Die sechste Prämisse ist ebenfalls eine sehr wichtige Annahme für das Argument. Unter der Annahme, dass immer nur von volljährigen und mündigen Personen die Rede ist, erscheint sie allerdings legitim. Da die volljährigen und mündigen Personen mit Staatsbürgerschaft über das Stimmrecht verfügen und das Einbürgerungsverfahren volljährige und mündige Ausländer ebenfalls zu Personen mit Staatsbürgerschaft und Stimmrecht macht, scheint das Einbürgerungsverfahren tatsächlich eine Prüfung auf Kriterium X darzustellen. Zumindest

scheint diese Annahme, der Position zugrunde zu liegen, die das Stimmrecht für Ausländer mit deren Einbürgerung verknüpft.

Der siebte Schritt ergibt sich aus den Schritten fünf und sechs und Prämisse acht ist eine rein definitonische Angelegenheit.

Die Prämisse im neunten Schritt ist wiederum tiefgreifender und rechtfertigt in gewisser Hinsicht das Vorenthalten gewisser Rechte für alle Personen, die nicht zu der Gruppe von Personen gehören, die sich für das Recht qualifiziert haben. Es handelt sich dabei um eine einschränkende Präzisierung des Axioms, dass es gerechtfertigt so etwas wie bedingte Rechte geben sollte. Dieses Axiom liegt dieser gesamten Diskussion natürlich implizit zugrunde. Das Theorem ist deswegen eingeschränkt, weil es ungerechtfertigter Diskriminierung dadurch vorbeugt, dass prinzipiell alle, die wollen, in den Besitz des Rechtes kommen können. Im Grunde rechtfertigt dieses Prinzip, dass allen die keine Autoprüfung gemacht haben, das Recht Auto zu fahren vorenthalten werden darf. Auch das Vorenthalten des Stimmrechts für minderjährige Personen mit Staatsbürgerschaft lässt sich damit rechtfertigen, da sie das Stimmrecht ohne gravierende Nachteile erhalten können, in dem sie auf die Volljährigkeit warten.⁹ Was sich hingegen nicht rechtfertigen lässt, ist die Vorenthaltung von Rechten aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Hautfarbe, der Religion oder der kulturellen Zugehörigkeit. Das Prinzip scheint also legitim und durchaus gebräuchlich.

Die Konklusion ergibt sich dann bei einer gewissen Grosszügigkeit in Belangen des formalen Schliessens aus den Schritten vier, sechs, acht und neun.

Anhand dieses Arguments möchte ich nun zwei verschiedene problematische Implikationen der obigen Argumente gegen das Ausländerstimmrecht herausarbeiten:

Asymmetrie-Problem

Dadurch, dass Personen in den obigen Argumenten auf Kriterium X mittels der Einbürgerung geprüft werden sollen, resultiert eine Ungleichbehandlung zweier Menschengruppen in Bezug auf das Stimmrecht. Das ist in den beiden letzten Argumenten deutlich erkennbar. Die Einbürgerung als vorgeschlagene Prüfung in Prämisse sechs bzw. in Prämisse zwei im vorherigen Argument funktioniert alleine für Ausländer. Setzte man irgendeine andere Gruppe in das Argument ein – z.B. die Gruppe aller Polymechanikerinnen und Polymechaniker –, würde es nicht funktionieren, weil die Einbürgerung zumindest für einige der Gruppe als Prüfung nicht infrage käme.

⁹ Die Plausibilisierung des Prinzips wird deutlich komplizierter im Hinblick auf Menschen, die aufgrund einer geistigen Behinderung nicht als mündig angesehen werden können. Diese Schwierigkeit aufzulösen, würde an dieser Stelle zu weit führen. Eine Möglichkeit wäre, diese Herausforderung mittels einer Vormundschaft zu lösen.

Man könnte antworten, dass Kriterium X im Falle der Polymechanikerinnen mit Staatsbürgerschaft offensichtlich erfüllt ist, weil in ihrem Fall lediglich Volljährigkeit und Mündigkeit gegeben sein müssen. Damit fällt für sie laut Prämisse drei die Prüfung weg. Das offenbart allerdings umso mehr die Ungleichbehandlung, da Kriterium X im Fall der Ausländerinnen „gute Integration“ meint und im Fall der Polymechaniker mit Staatsbürgerschaft lediglich Volljährigkeit und Mündigkeit. Das sind unverkennbar verschiedene Bedingungen für verschiedene Gruppen für gleiches Recht. Diese Ungleichbehandlung scheint zudem alleine auf der Gruppenzugehörigkeit selber zu beruhen und nicht auf einem Unterschied in den Eigenschaften der Gruppenmitglieder, der diese Ungleichbehandlung rechtfertigen könnte. Man könnte versuchen, diese allein auf der Gruppenzugehörigkeit basierende Ungleichbehandlung mittels Überlegungen zu freiwilligen Zusammenschlüssen (voluntary associations) zu umgehen. Diese werden im nächsten Kapitel behandelt.

Eine weitere Erwiderung könnte sein, dass Kriterium X in beiden Fällen gleich ist, aber im Falle der Staatsbürgerinnen sei es bereits erfüllt. Schliesslich ist man als Staatsbürgerin bereits gut integriert. Allerdings greift auch diese Erwiderung zu kurz. Wenn gute Integration an den oben aufgelisteten empirischen Merkmalen festgemacht werden kann, dann ist es durchaus möglich, dass auch eine Person mit Staatsbürgerschaft diese nicht zur Genüge aufweist. Trotzdem würden wir dieser Person das Stimmrecht nicht wegnehmen wollen. Ein Beispiel dafür wäre eine Person, die aufgrund einer physischen Beeinträchtigung ihrer gelernten Arbeitstätigkeit nicht mehr nachgehen kann, einen Hang zu Verschwörungstheorien und deshalb nur sehr begrenztes Vertrauen ins politische System hat und sich hauptsächlich über alternative ausländische Medien informiert, sich wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit des Öfteren diskriminiert fühlt, schulisch nie besonders stark war und mit dem Gedanken spielt, in mittelfristiger Zukunft ins Land zu migrieren, in dem ihre Grossmutter noch aufgewachsen war. Wenn es also eines Tests für das Stimmrecht bedürfen soll, der Personen auf ihre gute Integration hin prüft, dann gibt es keinen Grund, diesen alleine auf Ausländer zu beschränken. Würde man allerdings das Stimmrecht für alle von solch einem Test abhängig machen, könnte man wahrscheinlich nicht mehr von Demokratie sprechen, da der Staat dann sehr selektiv entscheiden könnte, wer mitreden darf.

Generell gilt: Je anspruchsvoller und härter zu identifizieren das Kriterium X, desto eher braucht es eine Prüfung für alle und desto weniger kann noch von einer Demokratie die Rede

sein. Diese Problematik weist in die Richtung, das Stimmrecht lediglich an augenscheinliche Kriterien zu binden, wie das Alter, die Mündigkeit oder die Aufenthaltsdauer.

Inkongruenz-Problem

In den beiden letzten Argumenten wurde angenommen, dass die Bedingungen zur Erlangung des Stimmrechts und der Staatsbürgerschaft deckungsgleich sind und sein sollen. Aus dieser Annahme wurde abgeleitet, dass das Stimmrecht immer mit einem Kriterium X einhergehen soll, was uns gemeinsame Prämisse aller obigen Argumente diene. Allerdings ist diese Kongruenz-Annahme fraglich. Diese Frage kann hier nicht abschliessend geklärt werden, aber Folgendes sei dazu angedacht:

Zweifelsfrei sind die Bedingungen in der gewöhnlichen Handhabung nicht dieselben. Die Staatsbürgerschaft wird den meisten Menschen bei der Geburt über *ius sol* oder *ius sanguinis* ohne weitere Bedingungen zugesprochen (Bauböck 2015, 829). Das Stimmrecht erhält man indes erst mit Erreichung der Volljährigkeit und bei Mündigkeit. Dass dem so ist, liegt unter anderem auch daran, dass es sich dabei um unterschiedliche politische Institutionen mit unterschiedlich zu beschreibenden Zielen handelt.

Eine Staatsangehörigkeit zu besitzen ist ein Menschenrecht (United Nations 1948, Art. 15) und sorgt dafür, dass kein Mensch ohne staatlichen Schutz ist. Durch die Staatsangehörigkeit wird sichergestellt, dass eine Person die Möglichkeit bekommt, sich legal zwischen verschiedenen Ländern zu bewegen und dennoch ständig durch mindestens einen Staat geschützt ist. Ausserdem ist dadurch gewährleistet, dass ihr die Rückkehr in mindestens einen Staat immer gestattet ist.¹⁰ Die Staatsbürgerschaft implementiert also das Recht stets durch mindestens einen Staat geschützt zu werden. Es handelt sich dabei um einen Anspruch, den jeder Mensch unabhängig von seinen Fähigkeiten und seinem Handeln haben kann und soll.¹¹

Das Stimmrecht ist ebenfalls ein Menschenrecht (United Nations 1948, Art. 21), stellt jedoch eine Ermächtigung des Individuums gegenüber dem Staat dar, sodass die Autorität des Staates auf dem Willen der Leute begründet wird. Es sind die Ideen der Autonomie des Menschen und der politischen Gleichheit, die gebieten, dass jede mündige Person bei politischen Entscheidungen mitbestimmen darf (Dahl 1998 bzw. Lopez-Guerra 2005, siehe unten). Dieses Recht an gewisse Mindestbedingungen zu knüpfen, scheint durchaus sinnvoll, jedoch zeigen die Erläuterungen zum Asymmetrie-Problem, dass sie zur Bewahrung einer demokratischen

¹⁰ Zumindest begründet der UNHCR (H, 2) das Vorgehen gegen Staatenlosigkeit damit, dass Staatenlosen diese Rechte de facto nicht zuteilwerden könnten.

¹¹ Diese Erläuterungen liefern auch die besänftigende Antwort an diejenigen, die befürchten, die Staatsbürgerschaft könnte ihren Wert verlieren, wenn man das Stimmrecht von der Staatsbürgerschaft entkoppelt.

Regierungsform nicht zu anspruchsvoll und leicht identifizierbar sein sollten. Im nächsten Kapitel wird näher auf Bedingungen der Mitbestimmung eingegangen.

Es lässt sich festhalten, dass sowohl faktisch die Vergabe von Staatsbürgerschaft und Stimmrecht nicht an gleiche Bedingungen gebunden sind als auch, dass es sich um zwei unterschiedliche Rechte handelt, deren Bedingungen sinnvollerweise auch unterschiedlich sein sollten; So macht es zwar keinen Sinn einem Kind das Stimmrecht zu verleihen, wenn es nicht dazu in der Lage ist, es zu nutzen, es macht aber durchaus Sinn einem Kind die Staatsbürgerschaft und damit den Schutz eines Staats zuzusprechen, da dafür keine speziellen Fähigkeiten von Seiten des Kindes von Nöten sind.

Wenn es tatsächlich so ist, dass die Bedingungen für die Staatsbürgerschaft und das Stimmrecht unterschiedlich sein sollten – die Indizien dafür sind die faktischen Unterschiede in ihrer Zusprechung, ihre unterschiedlichen Zwecke und auch das Asymmetrie-Problem, das sich bei der Kongruenz-Annahme ergibt –, dann kann zudem argumentiert werden, dass die neunte Prämisse im letzten Argument verletzt wird. Wenn eine Person sich einbürgern lassen muss, um das Stimmrecht zu bekommen und dafür ihre aktuelle Staatsbürgerschaft aufgeben müsste, dann kann dies durchaus als ungerechtfertigte oder unzumutbare Kosten ausgelegt werden. Unzumutbar wäre es, wenn dadurch Familienmitglieder zurückgelassen und eine komplikationslose Rückkehr dadurch verunmöglicht würde; beispielsweise im Krankheitsfall der eigenen Eltern oder im Todesfall eines Ex-Partners mit zurückbleibenden gemeinsamen Kindern und ähnlichen Fällen.

Ungerechtfertigt wäre es, wenn man zusätzlich zur Prüfung auf die Kriterien für das Stimmrecht sich zwangsweise auch der Prüfung auf die Kriterien für die Staatsbürgerschaft unterziehen müsste, obschon die Bedingungen für beide tatsächlich verschieden sind. Das würde einer Situation gleichen, in der man gezwungen wäre, zusätzlich zur Autoprüfung den Flugschein zu machen.

Zwischenkonklusion

Die Funktion dieses ersten Kapitels war, die Position gegen das Ausländerstimmrecht zu entkräften.

In Anbetracht der Punkte, die gegen das Ausländerstimmrecht vorgebracht werden, wurde festgestellt, dass es sich dabei vornehmlich um Ängste bezüglich der Effekte des Ausländerstimmrechts handelt. Ob diese Ängste in jedem Fall unberechtigt sind, lässt sich im Vorherein nicht sagen, jedoch zeigt sich in keinem der Länder, die bereits ein

Ausländerstimmrecht in irgendeiner Weise kennen, die Realisierung dieser befürchteten Effekte.

Da bis anhin überhaupt keine mir bekannten ausformulierten Argumente gegen das Ausländerstimmrecht vorliegen, stammen die in diesem Kapitel behandelten aus eigener Feder und orientieren sich an der gängigen Forderung, das Stimmrecht mit der Staatsbürgerschaft und damit für Ausländer mit einer Prüfung auf ein Kriterium X zu verknüpfen. Die Wahrscheinlichkeit ist zweifelsfrei hoch, dass die Gegner des Ausländerstimmrechts weitere Argumente für ihre Position vorbringen könnten, seien es Abwandlungen der obigen oder Argumente mit komplett alternativen Ansätzen. Nichtsdestotrotz wurden die hier behandelten Argumente allesamt widerlegt. Neben den kleineren Mängeln sind es letztlich insbesondere zwei Probleme, die mit der zugrundeliegenden Forderung der Argumente einhergehen.

Das Asymmetrie-Problem besteht darin, dass die Einbürgerung zur notwendigen Bedingung für die Stimmberechtigung für Ausländer gemacht wird. Die Einbürgerung ist allerdings ein Verfahren, das gebürtige Staatsbürgerinnen nicht über sich ergehen lassen müssen, um das Stimmrecht zu erhalten, obschon sie nicht zwangsweise das Kriterium X erfüllen, worauf Ausländern mit der Einbürgerung geprüft werden sollen. Das impliziert entweder verschiedene Kriterien X für Staatsbürger und Ausländerinnen oder dass auch die Staatsbürger eine ähnliche Prüfung ablegen müssten. Im ersten Fall läge eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zweier Gruppen in Bezug auf die Bedingungen für dasselbe Menschenrecht vor und im zweiten Fall würde die demokratische Staatsform aufgegeben, sobald das Kriterium X zu anspruchsvoll wird.

Das Inkongruenz-Problem besteht darin, dass das Aufnahmeverfahren zur Gruppe der Staatsbürger und zur Gruppe der Stimmberechtigten für Ausländerinnen an dieselben Bedingungen geknüpft werden. Das Problem ergibt sich daraus, dass Stimmrecht und Staatsbürgerschaft zwei verschiedene politische Institutionen und die sinnvollen Bedingungen für die beiden nicht deckungsgleich sind. Obschon die detaillierte Herausarbeitung dieses Problems einer separaten Arbeit bedarf, wurden drei starke Indizien dafür angegeben, nämlich: die faktischen Unterschiede in den Zugehörigkeitsbedingungen zu den beiden Gruppen, die unterschiedlichen Zwecke der beiden politischen Institutionen und das Asymmetrie-Problem, das sich aus dieser Auffassung ergibt.

Bis hierhin hat sich eröffnet, dass das Stimmrecht für Ausländerinnen nicht an ihre Einbürgerung geknüpft sein sollte. Einerseits, weil das eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung erzeugt und andererseits, weil das Stimmrecht und die Staatsbürgerschaft

nicht an die gleichen Bedingungen geknüpft werden sollten. Zusätzlich hat sich gezeigt, dass Kriterium X als Bedingung für das Stimmrecht aus möglichst augenscheinlichen und wenig anspruchsvollen Merkmalen bestehen sollte, um die Demokratie zu bewahren. Dies ist bei Staatsbürgerinnen bereits der Fall, wo Mündigkeit und Volljährigkeit reichen.

Selbst wenn mit diesem Kapitel alle Befürchtungen und Argumente gegen das Ausländerstimmrecht ausgeräumt wären, bleibt noch die Frage nach einem positiven Grund, das Ausländerstimmrecht einzuführen. Nur weil die Argumente gegen das Ausländerstimmrecht nicht überzeugen, muss es noch keine guten Gründe geben, das Ausländerstimmrecht einzuführen. Das nächste Kapitel widmet sich deshalb einer positiven Argumentation für das Ausländerstimmrecht.

Argument für das Ausländerstimmrecht

Das Argument, das ich an dieser Stelle für das Ausländerstimmrecht vorbringen möchte, beruht auf der Idee, dass der Demokratie ein Inklusionsprinzip zugrunde liegt. Es basiert dabei vor allem auf der Debatte in der akademischen Philosophie, wie der Demos legitimierweise konstituiert werden soll. Unter „Demos“ wird in einer Demokratie die Gruppe aller Stimmberechtigten eines Staates verstanden. Wie oben im Zusammenhang mit dem Inkongruenz-Problem bereits angemerkt, ist der Demos von der Gruppe der Personen mit Staatsbürgerschaft (citizenry) verschieden.¹² Im Folgenden wird zuerst das Argument für ein demokratisches Inklusionsprinzip vorgebracht. Anschliessend werden zwei Probleme mit dem Argument vorgebracht. Das erste Problem besteht in einer prominenten alternativen Theorie zur Konstituierung des Demos, die auf das Inklusionsprinzip verzichtet, namentlich der Einwilligungstheorie. Das zweite Problem ist die Uneingeschränktheit des Inklusionsprinzips. Der Einwilligungstheorie wird vorgehalten werden, dass sie ihren Anspruch nicht erfüllen kann, ohne das Inklusionsprinzip den Demos plausibel konstituieren zu können. Anschliessend werden zwei ungeeignete eingeschränkte Inklusionsprinzipien diskutiert, um abschliessend das stakeholder-Prinzip als geeignetes Inklusionsprinzip zu präsentieren. Da das stakeholder-Prinzip zumindest einen Teil der Ausländerinnen in den Demos miteinschliesst, ist damit das positive Argument für das Ausländerstimmrecht vollendet.

¹² Diese Unterscheidung findet allgemein viel zu wenig Beachtung. In vielen Texten zur Konstituierung des Demos wird zwar auf die Verschiedenheit der Gruppe der Staatsbürgerinnen und der Stimmberechtigten hingewiesen, im Nachhinein wird ihr jedoch keine Rechnung mehr getragen. Man darf sich dazu freilich beinahe jeden der ab hier angeführten Texte ansehen. Die Unterscheidung wird entweder nicht gemacht oder nach ihrer Einführung beinahe nie strikt aufrechterhalten. Dieses Phänomen wird in diesem Kapitel im Zusammenhang mit Bauböcks stakeholder-Prinzip nochmals zur Sprache kommen.

Argument für ein Inklusionsprinzip

Wie Scherz (2013, 2-3) einleuchtend dargelegt hat, kommt dem Begriff des Demos neben seiner deskriptiven auch eine normative Bedeutung zu. Laut ihr ist es durchaus möglich, den Demos deskriptiv als Gruppe der Personen zu beschreiben, die über das Recht verfügen, politische Entscheidungen in ihrer politischen Ordnung (polity)¹³ zu fällen. Dieser Beschreibung fehlt allerdings ein wichtiges Element, um den Begriff des Demos korrekt zu verstehen. Das wird dadurch ersichtlich, dass der Begriff in dieser Form auch auf einen König in einer Monarchie oder Oligarchen in einer Oligarchie angewendet werden könnte. Obschon der derart angewandte Begriff sich korrekt auf die Personen bezöge, die in ihrer politischen Ordnung das Recht haben, politische Entscheide zu fällen, würden man insistieren, dass der Begriff falsch verwendet wurde. Es gibt also eine normative Intuition, die den Begriff des Demos begleitet. Es bedarf mehr als einer Handvoll auserlesener Individuen in der Gruppe der Personen, die politische Entscheidungen treffen dürfen, damit die Gruppe gerechtfertigt „Demos“ genannt werden kann.

Wenn jemand fragen würde, wie viele Leute mit Stimmrecht benötigt werden, um den Demos einer politischen Ordnung zu bilden, wäre die wahrscheinlich spontanste Antwort, dass alle mündigen Erwachsenen der politischen Ordnung in den Demos eingeschlossen sein müssen. Für dieses demokratische Inklusionsprinzip gibt es ein Argument von Robert Dahl (1998), das von Lopez-Guerra (2005) rekonstruiert wurde. Gemäss der Rekonstruktion folgt es aus dem Prinzip der intrinsischen Gleichheit und der Annahme der individuellen Autonomie. Beides Annahmen, die für eine Demokratie in der Regel als unentbehrlich gelten.

Das Argument funktioniert wie folgt (ebd. 219):

1. Prinzip der intrinsischen Gleichheit: Niemand ist intrinsisch von höherem Wert als irgendeine andere Person und deshalb sollten die Interessen aller von der Regierung gleichwertig berücksichtigt werden.
2. Annahme der individuellen Autonomie: Solange es keine überzeugende Beweise für das Gegenteil gibt, ist anzunehmen, dass jede mündige, erwachsene Person am besten weiss, was ihre eigenen Interessen sind und am besten beurteilen kann, wie sie diese Interessen am effektivsten verfolgen kann.

¹³ Ich werde den Ausdruck „politische Ordnung“ stets in der Bedeutung des „polity“-Begriffs von Bauböck (2015, 822) verwenden, nämlich als Zusammenspiel von Territorium, Bewohner und Regierungsinstitutionen. In der wirklichen politischen Landschaft wären dies konkret: Gemeinden, Regionen, Staaten oder supranationale Gebilde, wie bspw. die EU.

K. Demokratisches Inklusionsprinzip: Man sollte davon ausgehen, dass alle mündigen, erwachsenen Personen qualifiziert sind, in den politischen Entscheidungsprozessen der politischen Ordnung mitzuwirken.

Dieses Prinzip scheint das Ausländerstimmrecht ziemlich direkt zu implizieren. Wie dem auch sei, der Fall ist trotzdem nicht so offensichtlich. Einerseits gibt es mindestens eine Position in der Debatte um die Konstituierung des Demos, die auf dieses Inklusionsprinzip verzichtet und den Demos vielmehr als freiwilligen Zusammenschluss betrachtet, namentlich die Einwilligungstheorie (consent theory). Andererseits ist das Inklusionsprinzip in der obigen Form ohne einschränkendes Element. Weil die Prämissen als universell angenommen werden können, impliziert es genaugenommen, dass alle erwachsenen, mündigen Menschen der Welt in den Demos einer politischen Ordnung einbezogen werden müssten. Im Folgenden sollen beide dieser Probleme kurz diskutiert werden.

Einwilligungstheorie – Eine Alternative?

Die Vertreter der sogenannten Einwilligungstheorie argumentieren gemäss Whelan (1983), dass politische Autorität nur dann legitime Pflichten für Personen schaffen kann, wenn die Personen eingewilligt haben, dieser Autorität zu folgen. Da der Demos politische Autorität für sich beansprucht, sollte er als eine Form der freiwilligen Vereinigung (voluntary association) angesehen werden, von der eine Person nur Mitglied werden kann, wenn sowohl die aufzunehmende Person als auch alle Mitglieder in ihre Aufnahme einwilligen. Für Song (2012) ist es ein Merkmal der Einwilligungstheorie, dass Demokratie lediglich eine Methode ist, um Entscheidungen in einer Gruppe für die Gruppe zu treffen. Wer zu der Gruppe gehört, kann von den Mitgliedern willkürlich festgelegt werden.¹⁴

Eine Erwiderung auf die Einwilligungstheorie findet man bei Song (2012, 41-43). Die oben erwähnten demokratischen Prinzipien würden dabei verloren gehen, womit die Entscheidung über Zugehörigkeit ethisch willkürlich bleiben.¹⁵ Auch Goodin (2007) kritisiert die ethische Willkürlichkeit und verweist zudem auf die Fragilität der Position; Sobald versucht wird, die Einwilligung der Mitglieder auf ein Prinzip zu stützen, findet man sich erneut bei der Frage wieder, wie das Inklusionsprinzip von Dahl eingegrenzt werden soll.

¹⁴ Ein prominenter und immer wieder zitierter Vertreter dieser Position war Joseph Schumpeter (1950, 244-245).

¹⁵ Song (2012, 42) zitiert dazu auch Dahls Antwort auf Schumpeter, in der Dahl es als absurd darstellt, den Süden der USA, zur Zeit als die schwarze Bevölkerung noch nicht wählen durfte, als demokratisch zu bezeichnen und genau dies würde aus Schumpeters Erläuterungen folgen.

Ein Vertreter der Einwilligungstheorie könnte einwerfen, dass seine Position keineswegs Dahls demokratische Prinzipien verletze. Wenn eine Gruppe von Leuten gegenseitig einwilligen ihren Mehrheitsentscheidungen unter sich Folge zu leisten, wird keines der beiden Prinzipien verletzt. Wenn eine Person nicht in die Vereinigung aufgenommen wird, werden ihre Interessen deswegen nicht weniger berücksichtigt als beispielsweise die Interessen der Personen, die nicht in ihre Aufnahme eingewilligt haben. Auch die Autonomie der beteiligten Personen wird in keinem Augenblick in Frage gestellt. Folglich spielt die vermeintliche Willkür bei der Einwilligungentscheidung keine Rolle.

Es lohnt sich festzuhalten, dass sich im Rahmen dieser Position sowohl das Asymmetrie- als auch das Inkongruenz-Problem in Luft auflösen. Das Inkongruenz-Problem wird dadurch gelöst, dass die notwendigen Bedingungen für Mitgliedschaft und Mitbestimmungsrecht sinnvoll zusammenfallen. Um freiwillig einer Vereinigung beizutreten, müssen alle einwilligenden Parteien mündig sein. Damit sind die Bedingungen für alle um Mitglied und stimmberechtigt zu werden gleich, nämlich mündig zu sein und dass alle in die Mitgliedschaft des jeweils anderen einwilligen. Demos und Bürgerschaft sind stets kongruent. Damit fällt auch die Asymmetrie weg. Allerdings gilt das natürlich nur, wenn sich die Einwilligungstheorie überhaupt eignet, die Frage nach der Konstituierung des Demos zu beantworten.

Die Eignung der Einwilligungstheorie zur Bewältigung dieser Aufgabe wird meines Erachtens am eindrucklichsten durch die enorme Disanalogie zwischen dem Demos und einer freiwilligen Vereinigung in Frage gestellt, die beispielweise von Whelan (1983) herausgestellt wurde. Er weist darauf hin, dass (demokratische) Staaten eben keine freiwilligen Vereinigungen sind, sondern territoriale und verpflichtende Gebilde, in die Personen üblicherweise hineingeboren werden und dabei nicht nach ihrer Einwilligung in die Autorität des Staates gefragt werden.¹⁶

Die Territorialität gilt auch für den Demos des Staates.

Die Einwilligungstheorie geht davon aus, dass die Entscheidungen der Mitglieder einer freiwilligen Vereinigung auch alleine für diese Mitglieder gelten. Dass die Entscheidungen eines Demos dagegen für alle in einem gewissen Territorium gelten, ob diese nun Mitglieder des Demos sind oder nicht, wird nicht berücksichtigt. Dieser starke Analogiebruch zwischen freiwilligen Vereinigungen und der staatlichen und damit territorialen Institution des Demos machen die Einwilligungstheorie zu einer fragwürdigen Kandidatin, um zu klären, wie der Demos konstituiert werden soll.

¹⁶ Der gleiche Punkt wird auch von Moore (2020) direkt zu Beginn ihres Artikels betont. Daraus ist ebenfalls zu entnehmen, dass auf der Ebene internationalen Rechts Staaten als territoriale Entitäten definiert sind (siehe dazu auch Montevideo Convention on the Rights and Duties of States von 1933 (E)).

Ungeeignete einschränkende Inklusionsprinzipien

Die Einschränkung des Demos bleibt bei Lopez-Guerras Inklusionsargument nach Dahl aussen vor. Der Demos wäre für jeden Staat grenzenlos. Jede erwachsene, mündige Person sollte in jedem einzelnen demokratischen Staat abstimmen dürfen. Das ist hinsichtlich der Funktion des Demos problematisch. Wie Scherz (2013, 6) treffend anmerkt, ist der Demos nicht lediglich als eine Gruppe von Personen mit Stimmrechten zu verstehen. Seine demokratische Funktion, die Fähigkeit in einem Staat demokratische Entscheidungen zu fällen, ist wesentlicher Bestandteil des Begriffs des Demos. Die Gewährleistung dieser Funktion kann ihr gemäss als Einschränkungskriterium für den Demos angewendet werden. Song (2012) führt ein ähnliches Argument weiter aus, indem sie sich gegen die üblichen Vorschläge für eine einschränkende Formulierung des Inklusionsprinzips ausspricht, namentlich das „all-affected“-Prinzip und das „all-subjected-to-coercion“-Prinzip.

Das all-affected-Prinzip besagt, dass alle bei den politischen Entscheidungen mitwirken dürfen, die von diesen irgendwie betroffen sind. Es kommt in unterschiedlichen Variationen vor. Bei Scherz (2013, 3-4) werden beispielsweise drei davon behandelt. In einer wird das Stimmrecht proportional zur Betroffenheit der Personen verteilt, in einer anderen dürfen nur die stimmen, die tatsächlich von der Entscheidung betroffen sind (all-actually-affected) und in der letzten Variante dürfen alle mitentscheiden, die möglicherweise von der Entscheidung betroffen sind (all-possibly-affected).¹⁷ Wie Scherz (2013, 3) bereits selbst anfügt, ist die erste Version mit einem proportionalen Stimmrecht problematisch, weil sie einerseits eine ständig wechselnde Zusammensetzung des Demos verlangt und damit seine Funktionstüchtigkeit unterminiert und andererseits das Prinzip der politischen Gleichheit verletzt.

Das „all-actually-affected“-Prinzip wurde vielleicht am prominentesten von Goodin (2007, 52-53) kritisiert. Das Prinzip sei schlicht inkohärent, da die Entscheidung bereits gefallen sein muss, um herauszufinden, wer tatsächlich davon betroffen ist. Viel wichtiger sei, wer möglicherweise von einer Entscheidung betroffen ist. Wenn es bei einer Abstimmung darum gehe, ob die reichsten Bürger enteignet werden sollen oder ob man einen unrentablen Staudamm abreißen soll, weswegen aber Leute umgesiedelt werden müssten, dann würden die reichen Bürger und die Bewohner der Siedlungen unter dem Staudamm gerechtfertigt als Betroffene gelten, auch wenn sich die Mehrheit letztlich gegen die Massnahmen aussprechen würde. Dass sie möglicherweise von der Entscheidung betroffen sein könnten, je nachdem wie sie ausfällt, sei

¹⁷ Für noch mehr Variationen siehe Goodin (2007, 55-62) oder Beckman (2006, 159-160).

der wesentliche Punkt (ebd., 54-55). Er wird damit zum Verfechter des „all-possibly-affected“-Prinzips, geht dabei aber noch einen Schritt weiter. Es sei nicht nur wichtig, wer von einer Entscheidung bei einer Abstimmung möglicherweise betroffen sei, sondern auch ob jemand von einer möglichen Entscheidung bei einer *möglichen Abstimmung* betroffen sein könnte. Seine letztliche Formulierung lautet:

„we will have to give a say in that decision to anyone who might possibly be affected by any possible outcome of any possible question that might possibly appear on any possible ballot. That is, we will have to give a say to anyone who might possibly be affected by any possible decision arising out of any possible agenda.“ (Goodin 2007., 55)

Er gesteht in seiner Konklusion dann auch ein, dass dies letztlich bedeuten würde, jeder Person, überall und zu jeder politischen Entscheidung eine Stimme zu geben und dass das unpraktikabel sein könnte (ebd. 68).

Das „all-subjected“-Prinzip spricht jeder Person ein Stimmrecht zu, die den Gesetzen der politischen Ordnung (polity) bzw. den bindenden kollektiven Entscheidungen in der politischen Ordnung unterworfen ist (vgl. dazu Scherz 2013, 4; Song 2012, 50; Beckman 2006, 161-162)¹⁸. Auch in Bezug auf dieses Prinzip wird ein inklusives Moment moniert. Es würde beispielsweise Touristen und andere kurzfristige Aufenthalter einschliessen. Ein weiteres Beispiel sind die Bewohner von Staaten, die von militärischen Einsätzen betroffen sind (Song 2012, 51). Des Weiteren sollten alle, die von den Grenzkontroll- und Migrationspolitik der Staaten betroffen sind, ebenfalls mitreden dürfen (Scherz 2013, 4; Song 2012, 52) und ausserdem gebe es ohnehin viele Gesetze, die extraterritorial wirken, ohne offizielle extraterritoriale Anwendung (Goodin 2007, 49). Das Prinzip tendiert daher ebenfalls in Richtung eines uneingeschränkten Demos, wie auch Song (2012, 51) explizit festhält.

Die Konsequenz beider dieser Prinzipien wäre natürlich auch ein Ausländerstimmrecht (vgl. Beckmann 2006 oder Song 2009), aber ebenfalls ein funktionales Versagen des Demos. Damit sind wir auch wieder beim oben erwähnten Argument von Song (2012) angelangt.

Sie argumentiert, dass die Grundbedingungen für eine Demokratie in der Gewährleistung politischer Gleichheit¹⁹ und dem Bestehen einer gegenseitigen Solidarität liegen. Ersteres formuliert sie aus, als die Gewährleistung politischer und persönlicher Freiheiten sowie der Chancengleichheit diese Rechte auch zu nutzen. Dazu müssen Ressourcen und Wissen zur Verfügung gestellt werden und die Umstände müssen möglichst so gehalten werden, dass die

¹⁸ Beckman (ebd.) versteht das Prinzip dabei als Variation des „all-affected“-Prinzips.

¹⁹ Sie verweist dabei ebenfalls auf die oben erwähnten Prinzipien von Dahl.

Leute auch motiviert sind, diese Rechte zu nutzen (ebd. 44-46). Damit politische Gleichheit in dieser Manier überhaupt möglich ist, bedürfe es allerdings auch einer gewissen Solidarität. Zusammen zu entscheiden setze auch voraus, sich gegenseitig zuzuhören und die eigenen Ansprüche in Anbetracht der fremden Interessen zu mässigen, aber auch die Positionen anderer zu tolerieren. Das würde notwendig eine gewisse Solidarität implizieren (ebd., 47). Des Weiteren sei Solidarität auch erforderlich, um grösserer ökonomischer Ungleichheit entgegenzuwirken. Dies sei insofern wichtig, als dass eine übermässige ökonomische Ungleichheit sich negativ auf die Gewährleistung politischer Gleichheit auswirken könnten (ebd. 47-48).

Die uneingeschränkten Inklusionsprinzipien sind gemäss Song schliesslich deshalb problematisch, weil ein uneingeschränkter Demos sowohl die Solidarität zwischen den Mitgliedern negativ beeinflussen als auch eine Gewährleistung der politischen Gleichheit verunmöglichen würde. Sie fasst dies unter den Namen Grössen- und Stabilitätsproblem zusammen (problem of size and problem of stability) (ebd., 54-58). Gegeben Songs Erläuterungen sind korrekt und die Demokratie soll bestehen bleiben, eignen sich diese Prinzipien also nicht, um den Demos zu konstituieren.

Ein geeignetes einschränkendes Inklusionsprinzip: das stakeholder-Prinzip

Das Prinzip, das sich letztlich effektiv anbietet, um Dahls Inklusionsprinzip einzuschränken, ist das „stakeholder“-Prinzip von Bauböck (2015; 2018). Auch Bauböck moniert, dass das „all-affected“- und das „all-subjected“-Prinzip keine Einschränkungen zulässt (Bauböck 2015, 822). Ausserdem würden beide versuchen die Konstituierung des Demos über seinen Output zu legitimieren. Das führe aber immer zu einem Zirkularitätsproblem, weil der Demos schon bestehen muss, um einen Output zu generieren (ebd.). Um das Problem der Konstituierung des Demos zu lösen, bedürfe es eines Prinzips, das deren Legitimität über den Input bestimmt, also unabhängig ist von den Entscheidungen des Demos oder der diesem gewählten Regierung. Genau dies würde sein „stakeholder“-Prinzip bewerkstelligen. (ebd., 822-823). Es beruht auf zwei Annahmen (ebd., 825):

1. Individuen haben grundsätzlich ein instrumentelles und ein intrinsisches Interesse an der Mitgliedschaft. Das instrumentelle Interesse besteht im Schutz der eigenen Grundrechte. Das intrinsische Interesse besteht in einem Interesse an Selbstachtung und an der Achtung, die einem von anderen zuteilwird.

2. Die Mitglieder teilen zumindest ein mutmassliches kollektives Interesse daran, dass die Autonomie und das Wohlergehen der politischen Ordnung gewahrt wird.

Basierend auf diesen Annahmen, besagt das Prinzip, dass eine Person genau dann einen Anspruch hat, in den Demos aufgenommen zu werden, wenn ihre eigene Autonomie und ihr Wohlergehen an die kollektiven Entscheidungen des Demos und das Wohlergehen der betreffenden politischen Ordnung gebunden sind. Über längere Zeit von der Regierung einer politischen Ordnung regiert zu werden, sei dabei eine hinreichende Bedingung, um sich als Stakeholder zu qualifizieren (ebd.). Es sei aber keine notwendige Bedingung und damit könnte das Stimmrecht für langjährig Ausgewanderte oder sogar noch der ersten Generation von im Ausland geborenen Staatsbürgern mit diesem Prinzip gerechtfertigt werden.

Es bleibt noch kurz darzulegen, wie die Formulierung „über längere Zeit von der Regierung einer politischen Ordnung regiert zu werden“ im Zusammenhang mit dem stakeholder-Prinzip zu verstehen ist, um es genügend vom all-subjected-Prinzip abzugrenzen. Es reicht eben nicht alleine den Gesetzen oder den Entscheidungen des Demos unterworfen zu sein, sodass auch Touristen oder Leute an den Grenzen auch mitreden könnten. Vielmehr ist damit die Abstimmung und Einrichtung der eigenen Lebensführung und Lebensumstände in Relation zu den Gesetzen der Regierung und den Entscheidungen des Demos der politischen Ordnung gemeint, sodass die Erhaltung des eigenen Lebensstandards von der Erhaltung der betreffenden politischen Ordnung abhängt. Dazu reicht kein kurzer Aufenthalt, sondern es bedarf mindestens eines Wohnsitzes und der Verschiebung des Lebensmittelpunktes in das Territorium der entsprechenden politischen Ordnung.

Es ist wichtig anzumerken, dass Bauböck das Prinzip zwar im Kontext der Debatte zur Konstituierung des Demos vorbringt²⁰ und auch selbst zwischen Demos und Bürgerschaft (Citizenry) unterscheidet, jedoch im weiteren Verlauf seiner Ausführungen deutlich dem Inkongruenz-Problem anheimfällt. So legt für ihn das stakeholder-Prinzip sowohl die Bedingungen für die Staatsbürgerschaft als auch für das Stimmrecht dar (ebd. 825). An anderen Stellen scheint es sogar ausschliesslich ein Prinzip für die Verleihung der Staatsbürgerschaft zu sein (sehr deutlich in Bauböck 2018, z.B. 41). Das führt letztlich auch dazu, dass er auf lokaler Ebene allen Bewohnerinnen und Bewohnern das Stimmrecht zusprechen möchte, während er dieses Recht auf nationaler Ebene allein den Staatsbürgern vorbehält (vgl. Bauböck 2015, 827-

²⁰ Der Text von 2015 heisst „Morphing the Demos into the right shape“. Ausserdem geht er auf die beiden anderen Vorschläge für einschränkende Inklusionsprinzipien ein, die eindeutig in die Debatte über die Konstituierung des Demos gehören.

833). Die Begründung dafür findet sich primär in deskriptiven Tatsachenbeschreibungen, die für sich alleine keine normativen Schlüsse zulassen.

Es würde zu weit führen und auch nichts bringen, die gesamten Überlegungen Bauböcks hier nochmal aufzurollen. Einerseits, weil das Prinzip auch unabhängig von Bauböcks Intention bezüglich dessen Anwendung hervorragend als einschränkendes Inklusionsprinzip funktioniert und andererseits, weil bereits oben das Inkongruenz-Problem erläutert wurde, dem Bauböck in seinen Ausführungen anheimfällt. Dass es tatsächlich ein Problem mit dem stakeholder-Prinzip für die Zusprechung der Staatsbürgerschaft geben könnte, räumt Bauböck selber ein (2018, 44-46), wenn er darauf hinweist, dass das Prinzip bedeuten könnte, dass die Staatsbürgerschaft von Kindern und Personen mit einer geistigen Behinderung unter diesem Prinzip angezweifelt werden könnten. Tatsächlich scheint es legitimerweise bestreitbar zu sein, dass die dem Prinzip zugrunde liegenden Annahmen über Individuen auf diese beiden Menschengruppen zutreffen. Seine Lösung für diese „major challenge“ (ebd., 44) formuliert er folgendermassen:

The reason why we recognize them as citizens is that political communities are transgenerational human societies. The status of membership in such communities is acquired at birth and does not depend on age-related cognitive or other capacities. In democracies, it is the larger transgenerational society that collectively governs itself and not the subcategory of adults who have the capacity and opportunity to vote or hold public office. Minor children are citizenship stakeholders because of their belonging to a transgenerational political community. (Bauböck 2018, 46)

Diese Lösung hat mindestens zwei Mängel: Erstens, ist sie zirkulär. Wenn das stakeholder-Prinzip erklären soll, weshalb Kinder zur politischen Gemeinschaft gehören, dann kann nicht über ihre Zugehörigkeit zu ebendieser politischen Gemeinschaft erklärt werden, weshalb sie Stakeholder sind.

Zweitens, ist es zunächst eine rein deskriptive Tatsache ohne normative Aussagekraft, dass politische Gemeinschaften generationsübergreifend sind. Die Anerkennung der Staatsbürgerschaft bei Kindern lässt sich dadurch nicht erklären. Vielmehr gestaltet es sich umgekehrt: Politische Gemeinschaften sind generationsübergreifend, weil wir Kindern die Staatsbürgerschaft zusprechen. Das erklärt nicht, weshalb wir das tun.

Summa summarum, könnte Bauböck dieser Herausforderung wahrscheinlich einfacher entgehen, wenn er das Inkongruenz-Problem berücksichtigen und das stakeholder-Prinzip ausschliesslich als einschränkendes Inklusionsprinzip für den Demos auslegen würde.

Konkret würde aus dem stakeholder-Prinzip folgen, dass Volljährigkeit und Mündigkeit notwendige und gemeinsam mit genügend langem Aufenthalt (bzw. regiert werden von der Regierung der politischen Ordnung) oder der Staatsbürgerschaft hinreichende Bedingungen für das Stimmrecht sind.

Zwischenkonklusion

In diesem zweiten Teil wurde ein positives Argument für das Ausländerstimmrecht ausgearbeitet. Dazu wurde Dahls demokratisches Inklusionsprinzip anhand einer Argumentrekonstruktion von Guerra-Lopez eingeführt. Dieser Ansatz hatte zwei Probleme. Zum einen gibt es die prominente Einwilligungstheorie (consent theory), die den Anspruch erhebt, die Zugehörigkeit zum Demos auch ohne solch ein Inklusionsprinzip erklären zu können. Zum anderen ist das Inklusionsprinzip von Dahl uneingeschränkt und gefährdet damit die Funktionsfähigkeit des Demos.

Im Bezug auf die Einwilligungstheorie wurde gezeigt, dass sie ihrem Anspruch nicht gerecht wird, insbesondere weil die von ihr herangezogene Analogie zwischen freiwilligen Vereinigungen und Staaten aufgrund der Territorialität von Staaten zusammenbricht, da diese Eigenschaft Staaten wesentlich ist, freiwilligen Vereinigungen üblicherweise aber nicht zukommt und deswegen von der Einwilligungstheorie auch nicht berücksichtigt wird.

Um das Inklusionsprinzip einzuschränken wurde anhand üblicherweise vorgeschlagener eingeschränkter Inklusionsprinzipien und dem Argument von Song (2012) nochmals verdeutlicht, weshalb ein uneingeschränkter Demos nicht wünschenswert ist und letztlich das stakeholder-Prinzip von Bauböck (2015; 2018) vorgestellt. Obschon Bauböck das Prinzip als Mittel zur Zusprechung der Staatsbürgerschaft und des Stimmrechts gleichermassen vorschlägt, wurde aufgezeigt, dass es vorteilhafter wäre, es lediglich als eingeschränktes Inklusionsprinzip für den Demos zu verwenden. In der Konsequenz müssten volljährige und mündige Staatsbürgerinnen sowie Ausländer, die schon genügend lange im betreffenden Land wohnen, das Stimmrecht erhalten.

Konklusion

In dieser Arbeit wurde sowohl durch ein negatives als auch ein positives Argument dafür plädiert, dass Ausländer in einer demokratischen politischen Ordnung ein Stimmrecht haben sollten, sobald sie genügend lange in dessen Territorium wohnhaft sind.

Im ersten Teil wurde dazu ein negatives Argument vorgebracht, welches zeigen sollte, dass es keine guten Gründe gegen das Ausländerstimmrecht gibt und dass Argumente, die das Stimmrecht für Ausländer an deren Einbürgerung knüpfen, zum einen ungerechtfertigt die Bedingungen für das Stimmrecht und die Staatsbürgerschaft vermengen und zum anderen Ausländerinnen ungerechtfertigt ungleich behandeln in Bezug auf die Bedingungen für das Stimmrecht. Dabei wurde aufgedeckt, dass letzterer Konsequenz entgangen werden kann, indem sowohl Ausländer als auch Staatsbürgerinnen die gleichen Bedingungen für das Stimmrecht auferlegt werden. Um dabei die demokratische Regierungsform nicht zu gefährden, sollten die Bedingungen nicht zu anspruchsvoll und ihre Erfüllung leicht zu identifizieren sein, wie dies bei Staatsbürgern bereits der Fall ist. Offensichtliche Kandidaten dafür sind die Volljährigkeit, die Mündigkeit, der Wohnsitz und die Aufenthaltsdauer.

Im zweiten Teil wurde dann ein positives Argument für das Ausländerstimmrecht angeführt. In einem ersten Schritt wurde ein Argument für ein demokratisches Inklusionsprinzip präsentiert. Im Anschluss wurde die Einwilligungstheorie als Alternative dazu ausgeschlossen und das Inklusionsprinzip mittels des stakeholder-Prinzips nach Bauböck (2015; 2018) eingeschränkt. Dabei ergab sich, dass auch nach dem stakeholder-Prinzip volljährige und mündige Ausländer, die ihren Wohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt bereits genügend lange im Territorium der betreffenden politischen Ordnung haben, sich als Stakeholder qualifizieren und daher ein Stimmrecht zugesprochen bekommen sollten.

Dabei wurde nicht diskutiert, wie lange sie den Wohnsitz im Territorium haben sollten oder ab wann man davon sprechen kann, dass sich ihr Lebensmittelpunkt in der entsprechenden politischen Ordnung befindet. Diese Details müssen für sich alleine diskutiert werden. Hier sollte lediglich ein starker Punkt für die prinzipielle Rechtfertigung eines Ausländerstimmrechts vorgebracht werden.

Ausserdem ist anzumerken, dass das Ergebnis dieser Arbeit nicht abschliessend und zwingend ist. Es sind sowohl weitere Argumente gegen das Ausländerstimmrecht, die hier nicht behandelt wurden und den aufgezeigten Problemen nicht anheimfallen, als auch weitere einschränkende Inklusionsprinzipien denkbar, die legitim sein könnten und Ausländer ebenfalls ausschliessen. Mir ist soweit keines von beidem in der öffentlichen und akademischen Debatte bekannt. Wenn es angesichts dieser Umstände gelungen ist, hierin ein starkes Plädoyer für das Ausländerstimmrecht in demokratischen politischen Ordnungen zu formulieren, dann ist der Zweck dieser Arbeit als erfüllt.

Literaturverzeichnis

Alle angegebenen Links wurden zuletzt am 09.07.2020 erfolgreich verwendet.

- Barker F. & McMillan K. (2014) Constituting the Democratic Public: New Zealand's Extension of National Voting Rights to Non-Citizens, in *New Zealand Journal of Public and International Law* 12, 61-80. Link: <https://papers.ssrn.com/abstract=2446466>.
- Bauböck, R. (2015) Morphing the Demos into the right shape. Normative principles for enfranchising resident aliens and expatriate citizens, in *Democratization* 22, 820-839. Link: <http://dx.doi.org/10.1080/13510347.2014.988146>.
- Bauböck, R. (Hrsg.) (2018) *Democratic inclusion*, Manchester, England: Manchester University Press. Link: <https://doi.org/10.7765/9781526105257>.
- Beckmann, L. (2006), Citizenship and Voting Rights: Should Resident Aliens Vote?, in *Citizenship Studies* 10, 153-165. Link: <https://doi.org/10.1080/13621020600633093>.
- Bevelander, P. & Spang, M. (2014), From Aliens to Citizens: The Political Incorporation of Immigrants, in: Barry R. Chiswick and Paul W. Miller (eds.), *Handbook on the Economics of International Immigration*, Elsevier. Link: <https://doi.org/10.1016/B978-0-444-53764-5.00009-8>.
- Blatter, J., D'Elia, M. & Buess, M. (2018) *Bürgerschaft und Demokratie in Zeiten transnationaler Migration: Hintergründe, Chancen und Risiken der Doppelbürgerschaft*, Studie im Auftrag der Eidgenössischen Migrationskommission EKM. Link: <https://www.ekm.admin.ch/ekm/de/home/dokumentation/studien.html>.
- Dahl, R. A. (1998) *On Democracy*, New Haven, Conn.: Yale University Press.
- Day, S. (2009) Japan: the contested boundaries of alien suffrage at the local level, in *Democratization* 16, 558-584. Link: <http://dx.doi.org/10.1080/13510340902884739>.
- Earnest, D. C. (2003) Noncitizen voting rights: a survey of emerging democratic norms, paper presented at the American Political Science Association in Washington, DC. Link: https://www.researchgate.net/publication/228390357_Noncitizen_Voting_Rights_A_Survey_of_an_Emerging_Democratic_Norm/citations.
- Economist Intelligence Unit (2019) *Democracy Index 2019. A year of democratic setbacks and popular protests*. Link: <https://www.eiu.com/topic/democracy-index>.
- Engdahl, M., Lindgren, K. & Rosenqvist, O. (2018) The role of local voting rights for foreign citizens – a catalyst for integration?, in *Working Paper Series 2018* 3, IFAU - Institute for Evaluation of Labour Market and Education Policy.

Link: https://ideas.repec.org/p/hhs/ifauwp/2018_003.html.

- Esser, H. (2009) Pluralisierung oder Assimilation?, in *Zeitschrift für Soziologie* 38, 358-378.

Link: <https://www.researchgate.net/publication/305056021>.

- Goodin, R. E. (2007) Enfranchising All Affected Interests, and Its Alternatives, in *Philosophy & Public Affairs* 35, 40-68. Link: <https://doi.org/10.1111/j.1088-4963.2007.00098.x>.

- Groenendijk, K. (2008) *Local Voting Rights for Non-Nationals in Europe: What We Know and What We Need to Learn*, Washington, DC: Migration Policy Institute. Link: <https://www.migrationpolicy.org/research/local-voting-rights-non-nationals-europe-what-we-know-and-what-we-need-learn>.

- Groenendijk, K. (2014) Voting rights and political participation of non-national immigrants, in *Focus Migration Policy Brief* 26, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. Link: <https://hdl.handle.net/2066/139737>.

- Hainmueller, J., Hangartner, D. & Pietrantuono, G. (2015), Naturalization fosters long-term political integration of immigrants, in *Proceedings of National Academy of Science*, Vol. 112, 12651-12656. Link: <https://doi.org/10.1073/pnas.1418794112>.

- Howard, D. M. (2016) Potential Citizens' Rights: The Case for Permanent Resident Voting, in *Texas Law Review* 95, 1393-1424. Link: <https://texaslawreview.org/potential-citizens-rights-the-case-for-permanent-resident-voting/>.

- Huddleston, T. (2014) A question for referendum: should foreigners vote in national elections?, ein Blogeintrag im *Blog of the Migrant Integration Policy Index (MIPEX-Blog)*. Link: <http://www.mipex.eu/blog/?p=1720>.

- Koopmans, R. (2016) Does assimilation work? Sociocultural determinants of labour market participation of European Muslims, in *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 42, 197-216. Link: <https://doi.org/10.1080/1369183X.2015.1082903>.

- Łodziński S., Pudzianowska D. & Szaranowicz-Kusz M. (Hrsg.) (2014) *Voting rights for foreigners – for or against? The analysis of the process of granting voting rights to third country nationals – selected examples from across the EU*, published as part of the project “Analysis of migrants’ enfranchisement process by example of selected EU countries” by the International Organisation of Migration (IOM) and the Institute of Sociology of the University of Warsaw. Link: <https://www.researchgate.net/publication/313107320>.

- López-Guerra, C. (2005) Should Expatriates Vote?. in *Journal of Political Philosophy* 13, 216-234. Link: <https://doi.org/10.1111/j.1467-9760.2005.00221.x>.

- Moore, M. (2020) Territorial Rights and Territorial Justice, in *The Stanford Encyclopedia of Philosophy*, hrsg. Edward N. Zalta.
Link: <https://plato.stanford.edu/archives/sum2020/entries/territorial-rights>.
- Open Society Justice Initiative (2018) *Report: Human Rights in the Context of Automatic Naturalization in Crimea*. Link: <https://www.justiceinitiative.org/publications/human-rights-context-automatic-naturalization-crimea>.
- Peters, F., Schmeets, H. & Vink, M. (2019) Naturalisation and Immigrant Earnings: Why and to Whom Citizenship Matters, in *European Journal of Population*. Link: <https://doi.org/10.1007/s10680-019-09540-1>.
- Scherz, A. (2013) The Legitimacy of the Demos: Who Should Be Included in the Demos and on What Grounds?, in *Living Reviews in Democracy* 4. Link: <https://doi.org/10.5167/uzh-91127>.
- Schumpeter, J. A. (1950) *Capitalism, Socialism, and Democracy*, New York: Harper & Row Publishers.
- Song, S. (2009), Democracy and noncitizen voting rights, in *Citizenship Studies* 13, 607-620. Link: <https://doi.org/10.1080/13621020903309607>.
- Song, S. (2012). The boundary problem in democratic theory: Why the demos should be bounded by the state, *International Theory* 4, 39-68.
Link: <https://doi.org/10.1017/S1752971911000248>.
- United Nations (1948) *Universal Declaration of Human Rights*.
Link: <https://www.un.org/en/universal-declaration-human-rights/>.
- United Nations, Department of Economic and Social Affairs, Population Division (2017) *International Migration Report 2017: Highlights* (ST/ESA/SER.A/404). Link: <https://www.un.org/development/desa/publications/international-migration-report-2017.html>.
- Whelan, F. G. (1983) Prologue: Democratic Theory and the Boundary Problem, in *Nomos* 25, 13-47. Link: <https://www.jstor.org/stable/24219358>.

Quellenverzeichnis

Alle angegebenen Links wurden zuletzt am 09.07.2020 erfolgreich verwendet.

A) Aoki, Mizuho (2016) On the campaign trail for the foreign right to vote, in *the japan times*, Ausgabe vom 2. Juli 2016.

Link: <https://www.japantimes.co.jp/news/2016/07/02/national/politics-diplomacy/campaign-trail-foreign-right-vote/>.

B) Bieri, N. (2019) Report: Kommt jetzt das Ausländerstimmrecht in Basel?, ein Telebasel Report vom 27. November 2019. Link: <https://telebasel.ch/2019/11/27/kommt-jetzt-das-auslaenderstimmrecht-in-basel/?channel=105100>.

C) Bundesverwaltungsamt (BVA), *Doppelte Staatsbürgerschaft (Mehrstaatigkeit) nach deutschem Recht*, Auskunft zur doppelten Staatsbürgerschaft auf der Website des BVA. Link: https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Buerger/Ausweis-Dokumente-Recht/Staatsangehoerigkeit/Sonstige_Meldungen/DoppelteStaatsbuergerschaft.html

D) Government of the Netherlands, *Dual nationality*, Auskunft zur doppelten Staatsbürgerschaft auf der Webseite der Niederländischen Regierung.

Link: <https://www.government.nl/topics/dutch-nationality/dual-nationality>.

E) Montevideo Convention on Rights and Duties of States from 1933, in Klabbers, J. (Hrsg.) (2016) *International Law Documents*, Cambridge: Cambridge University Press, 2-4. Link: <https://doi.org/10.1017/9781316577226.005>.

F) New Zealand Electoral Commission, *Are you eligible to enrol and vote?* Offizielle Informations-Website: https://vote.nz/enrolling/get-ready-to-enrol/are-you-eligible-to-enrol-and-vote/?gclid=CjwKCAjw26H3BRB2EiwAy32zhQHggq16HiV0_umDlCkd-Uf62UZ0da4BMgF5t7iDoxUr7xNBAGA_NtWRoC-ssQAvD_BwE.

G) Lee, Chulwoo (2017) Report on citizenship law: the Republic of Korea, [Global Governance Programme], GLOBALCIT, Country Reports, Cadmus, European University Institute Research Repository. Link: <http://hdl.handle.net/1814/45374>.

H) UNHCR (2014), *Protecting the Rights of Stateless Persons. The 1954 Convention relating to the Status of Stateless Persons*. Link: <https://www.unhcr.org/about-us/background/4ca5941c9/protecting-rights-stateless-persons-1954-convention-relating-status-stateless.html>.